



## WANN IST DER RICHTIGE ZEITPUNKT?

**In unserer Beratungspraxis begegnet uns häufig die Frage, ob eine Stiftung zu Lebzeiten oder von Todes wegen errichtet werden soll. Beide Varianten haben Vor- und Nachteile. Doch es gibt auch eine interessante dritte Alternative.**

### Die Stiftungerrichtung zu Lebzeiten

Bei der Stiftungerrichtung zu Lebzeiten kann sich der Stifter aktiv in die Stiftungsarbeit einbringen und die Stiftungskultur mitprägen. Erweist sich die Stiftungssatzung als nicht praxistauglich, kann er nachbessern. Insbesondere kann er die zukünftig mit der Stiftungsleitung und -verwaltung betrauten Personen und Institutionen begleiten, sich ein detailliertes Bild von ihren Fähigkeiten machen und ihnen auch jenseits des Wortlautes der Satzung verdeutlichen, welche persönlichen Ziele und Werte er mit der Stiftung verwirklicht wissen will. Eine möglichst frühzeitige Stiftungerrichtung bewirkt zudem, dass sich das Risiko einer späteren Belastung der Stiftung mit Pflichtteils-ergänzungsansprüchen reduziert. Nach der jüngsten Reform des Pflichtteilsrechts ist eine Stiftung in den ersten zehn Jahren nach lebzeitigen Dotationen nicht mehr den vollständigen Pflichtteils-ergänzungsansprüchen ausgesetzt; sie schmelzen in Raten ab.

*» Erweist sich die Stiftungssatzung als nicht praxistauglich, kann der Stifter nachbessern.«*

### Die Stiftungerrichtung von Todes wegen

Eine Stiftung kann grundsätzlich auch durch Testament oder ggf. durch Erbvertrag errichtet werden; die spätere Anerkennung der Stiftung wirkt auf den Todestag zurück (§ 84 BGB). Der wichtigste Vorteil einer Stiftungerrichtung von Todes wegen: der Stifter muss sich von dem für die Dotierung vorgesehenen Vermögen nicht bereits zu Lebzeiten trennen. Demgegenüber stehen aber auch einige Nachteile. Diese ergeben sich insbesondere daraus, dass der Stifter im Rahmen des Anerkennungsverfahrens nicht mehr zur Verfügung steht, um der Stiftungsaufsichtsbehörde gegenüber seine Interessen zu vertreten. Steht kein ausreichend bevollmächtigter Testamentsvollstrecker zur Verfügung, obliegt der Behörde sodann die Auslegung des Stifterwillens, um notwendige Satzungsänderungen vorzunehmen. Es ist nicht immer gewährleistet, dass die Behörde über die für ihre Entscheidung erforderlichen Informationen verfügt bzw. diese überhaupt ermittelbar sind. Die in der Praxis häufig vorkommenden Mängel, wie etwa unzulängliche Angaben zum Stiftungszweck, zur Vermögenszuwendung, dem Sitz und der Rechtsform der Stiftung, den Organen und deren Bestellung, können die staatliche Anerkennung zumindest in Frage stellen; schlimmstenfalls kann die Stiftungerrichtung insgesamt scheitern.

---

In *aspekte* bereiten die Private-Banking-Kompetenzzentren gemeinsam mit Netzwerkpartnern Themen auf, die für Sie relevant sind.  
[www.berenberg.de/stiftungen](http://www.berenberg.de/stiftungen)

Unternehmer  
► Stiftungen  
Family Offices



Zwar kann sich der Stifter bereits zu Lebzeiten von der Stiftungsaufsichtsbehörde gemäß § 38 VwVfG zusichern lassen, dass die von ihm geplante Stiftung anerkannt wird – die Behörde ist an diese Zusicherung allerdings nicht gebunden, soweit sich seitdem die Sach- oder Rechtslage geändert hat.

Auch Änderungen der Stiftungssatzung, die nicht notwendig, aber – beispielsweise aus Gründen der durchaus häufig vorkommenden Änderungen des Steuerrechts – zweckmäßig sind, können vom Stifter nicht mehr mit der Finanzbehörde abgestimmt und umgesetzt werden.

### Das Kombinationsmodell

Eine in der Stiftungspraxis vielfach gewählte Kompromisslösung besteht darin, die Stiftung zu Lebzeiten mit einer zunächst kleineren Dotierung zu gründen (sog. Anstiftung) und die Stiftung als Erbin oder Vermächtnisnehmerin einzusetzen, so dass sie den Differenzbetrag zum endgültigen Stiftungsvermögen von Todes wegen erhält (Zustiftung). Dieses sog. Kombinationsmodell erlaubt es, lebzeitig die Stiftungsarbeit zu erfahren und zu gestalten, ohne – möglicherweise zu früh – auf wesentliche Vermögensbestandteile zu verzichten. Bei diesem Vorgehen sind also die Nachteile der reinen Stiftungerrichtung von Todes wegen ausgeschlossen. Hinzu kommt der Vorteil, dass das Stiftervermögen zu Lebzeiten des Stifters geschont wird, so dass er weiterhin frei darüber disponieren kann.

*Die An- und Zustiftung als  
Kompromisslösung im  
Kombinationsmodell*

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Werbemitteilung der Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG. Es stellt keine Anlageempfehlung im Sinne des § 34b WpHG, keine Anlageberatung oder Aufforderung zum Kauf von Finanzinstrumenten dar. Es ersetzt keine rechtliche, steuerliche oder finanzielle Beratung. Die gemachten Angaben wurden nicht durch eine außenstehende Partei, insbesondere eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geprüft. Alle Aussagen basieren auf allgemein zugänglichen Quellen, die wir für vertrauenswürdig halten. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher Angaben übernehmen wir dennoch keine Gewähr. Wir weisen ausdrücklich auf den angegebenen Bearbeitungsstand hin. Angaben können sich durch Zeitablauf und/oder infolge gesetzlicher, politischer, wirtschaftlicher oder anderer Änderungen als nicht mehr zutreffend erweisen. Wir übernehmen keine Verpflichtung, auf solche Änderungen hinzuweisen und/oder eine aktualisierte Präsentation zu erstellen. Für den Eintritt der in diesem Dokument enthaltenen Prognosen oder sonstigen Aussagen über Renditen, Kursgewinne oder sonstige Vermögenszuwächse übernehmen wir keine Haftung. Wir weisen darauf hin, dass frühere Wertentwicklungen, Simulationen oder Prognosen kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung sind. Zur Erklärung verwandter Fachbegriffe steht Ihnen auf [www.berenberg.de/glossar](http://www.berenberg.de/glossar) ein Online-Glossar zur Verfügung. Die gewerbliche Nutzung in Form eines Nachdrucks, der – auch teilweisen – Vervielfältigung sowie der Weitergabe der Studie ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht gestattet. Stand: September 2015.



**BERENBERG**  
PRIVATBANKIERS SEIT 1590

Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG  
Neuer Jungfernstieg 20  
20354 Hamburg  
Telefon +49 40 350 60-0  
Telefax +49 40 350 60-900  
[www.berenberg.de](http://www.berenberg.de)  
[info@berenberg.de](mailto:info@berenberg.de)